

# Jahressteuergesetz 2020

Wir als CSU im Deutschen Bundestag haben bei den Verhandlungen zum Jahressteuergesetz unsere Forderungen unserer Januar-Klausur in Kloster Seeon und unserer Sommerklausur in Berlin durchgesetzt und dem Gesetz unsere klare Handschrift gegeben.

## Entlastung von Alleinerziehenden

Alleinerziehende Mütter und Väter stehen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor vielfältigen Herausforderungen und tragen dabei allein eine doppelte Verantwortung. Wir haben deshalb in Seeon die dauerhafte Verdopplung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gefordert – jetzt haben wir geliefert. Wir entfristen die Entlastung und erhöhen den Betrag dauerhaft um mehr als das Doppelte von vormals **1.908 auf 4.008 Euro!**

## Home-Office-Pauschale

Die Arbeit in den eigenen vier Wänden ist ein wichtiger Beitrag, um die Pandemie zu kontrollieren und gleichzeitig die Wirtschaft am Laufen zu halten. Deshalb fördern wir das Home-Office für 2020 und 2021 mit einer Home-Office-Pauschale von **maximal 600 Euro** pro Jahr. Dafür ist kein separater Nachweis eines Arbeitszimmers notwendig und die Pauschale kann für **maximal 120 Tage á 5 pro Tag** innerhalb des Werbungskosten-Pauschbetrags von 1.000 Euro geltend gemacht werden.

## Verbesserte Förderung von Ehrenamtlichen

Die Ehrenamtlichen tragen unser Land. Sie engagieren sich in Vereinen, Kirchen, Parteien oder Gewerkschaften. Wer unserem Land so viel gibt, hat es verdient etwas zurückzubekommen. Deshalb entlasten wir die Ehrenamtlichen indem wir die Übungsleiterpauschale von **2.400 Euro auf 3.000 Euro** und die Ehrenamts-pauschale von **720 Euro auf 840 Euro** anheben, genauso wie wir es bei unserer Klausurtagung beschlossen haben.

## Weitere Inhalte

**Erhöhung der Freigrenze für Sachbezüge:** Unternehmen können Mitarbeitern bis zu einer Freigrenze Geschenke oder Sachleistungen zukommen lassen, ohne dass die Arbeitnehmer dieses als geldwerten Vorteil versteuern müssen. Diese Freigrenze erhöhen wir ab dem 1. Januar 2022 von **44 Euro auf 50 Euro** pro Monat.

**Verschärfung des Kampfes gegen Steuerhinterziehung (Cum-Ex):** Bei schwerer Steuerhinterziehung wird die rückwirkende Einziehung von Gewinnen auch aus bereits verjährten Cum-Ex-Geschäften ermöglicht. Zudem wird die Verjährungsfrist für besonders schwere Steuerhinterziehung auf 15 Jahre verlängert.

**Keine Verzinsung bei einem vorläufigen Verlustrücktrag:** Bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 kann bereits vor Abschluss des Jahres 2020 ein vorläufiger Verlustrücktrag berücksichtigt werden. Im Rahmen der Veranlagung 2020 wird der Verlustrücktrag überprüft und bei Differenzen ist der Steuerbescheid für 2019 zu ändern und vom Steuerpflichtigen die zunächst zu niedrig festgesetzte Steuer nachzuzahlen. Wir sorgen jetzt dafür, dass in diesem Fall keine Nachzahlungszinsen entstehen.

**Steuerfreier Corona-Bonus:** Wir sorgen dafür, dass die Auszahlung von Corona-Boni auch noch im ersten Halbjahr 2021 steuerfrei bleibt. Der Steuerfreibetrag von **max. 1.500 €** bleibt dabei unverändert. Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1.500 € steuerfrei ausgezahlt werden könnten, aber es wird der Zeitraum für die Gewährung des Betrages gestreckt.

**Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe:** Wir passen das Gesetz zur Begünstigung der Landwirte bei der Umsatzsteuer an, um das aktuell

laufende Klageverfahren mit der Europäischen Kommission einvernehmlich zu beenden. Wir schützen damit unsere Landwirte und sorgen dafür, dass die Bauern, die weniger als 600.000 Euro Umsatz haben, auch weiterhin vom geringeren Umsatzsteuersatz profitieren. Deshalb verankern wir die **600.000-Euro-Umsatzgrenze** europarechtlich konform im Umsatzsteuergesetz und schaffen damit Rechtssicherheit.

**Investitionsanreize über erhöhte Gewinngrenze:** Wer in sein Unternehmen investiert, soll die Kosten auch bis zu einer bestimmten Gewinngrenze vom zu versteuernden Einkommen abziehen können. Diese Gewinngrenze haben wir im parlamentarischen Verfahren bei der Reform der einheitlichen Gewinngrenze für alle Einkunftsarten noch einmal von **150.000 € auf jetzt 200.000 €** angehoben. Dadurch profitiert jetzt ein größerer Kreis der kleinen und mittleren Unternehmen, die gerade in Corona-Zeiten besonders herausgefordert sind.

---

Quelle: CSU im Deutschen Bundestag